

Entwurf einer Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 33 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im Gebiet der Stadt Gehrden.

§ 2 Beteiligungsrecht, Abstimmungsberechtigung

¹Die Teilnahme an Bürgerentscheiden erfolgt gemäß den Wahlrechtsgrundsätzen gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes. ²Abstimmungsberechtigt sind die nach § 48 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz am Abstimmungstag berechtigten Personen.

§ 3 Abstimmungsgebiet, Abstimmungsbezirke

¹Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Gehrden. ²Es gliedert sich in von der Abstimmungsleiterin oder vom Abstimmungsleiter festgelegte Abstimmungsbezirke. ³Die Abstimmungsbezirke orientieren sich nach den festgelegten Stimmbezirken der zuletzt durchgeführten Kommunalwahl. ⁴Abweichungen von dieser Regelung sind aus besonderen Gründen möglich.

§ 4 Anwendung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Soweit durch diese Satzung keine speziellen bzw. abschließenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Durchführung von Bürgerentscheiden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 5 Zeitpunkt des Bürgerentscheids

¹Der Verwaltungsausschuss bestimmt den Tag der Abstimmung über den Bürgerentscheid (Abstimmungstag). ²Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht den Abstimmungstag, den Text der zu entscheidenden Frage, die Begründung und die Kostenschätzung hierzu spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung ortsüblich bekannt.

§ 6 Abstimmungsleiterin, Abstimmungsleiter

¹Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter leitet die Abstimmung über den Bürgerentscheid als Abstimmungsleiterin oder Abstimmungsleiter. ²Sie oder er ist für die ord-

nungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung über den Bürgerentscheid verantwortlich. ³Ein Abstimmungsausschuss im Sinne von § 10 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird nicht gebildet.

§ 7 Abstimmungsvorstand

(1) ¹Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin oder dem stellvertretenden Vorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Aus dem Kreis der weiteren Mitglieder bestimmt der Abstimmungsvorstand eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Die Mitglieder des Abstimmungsvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jede abstimmungsberechtigte Person gemäß § 38 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz verpflichtet. ³§ 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Abstimmungsvorstands eine Entschädigung, deren Höhe sich nach den von der Stadt Gehrden festgelegten Beträgen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei Kommunalwahlen richtet.

(3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag erstattet.

§ 9 Abstimmungsberechtigung

(1) Zur Abstimmung über den Bürgerentscheid ist nur berechtigt, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen von der Stadt Gehrden ausgestellten Stimmschein hat.

(2) Für die Ausstellung von Stimmscheinen gelten die Bestimmungen gemäß § 19 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz und § 23 Niedersächsische Kommunalwahlordnung.

§ 10 Abstimmungsverzeichnis

(1) ¹Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt, in das alle Personen eingetragen werden, bei denen am 42. Tag vor dem Abstimmungstag feststeht, dass sie stimmberechtigt gemäß § 2 Satz 2 sind. ²Geht die Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag verloren, wird die Person aus dem Abstimmungsverzeichnis gestrichen.

(2) Abstimmungsberechtigte Personen können nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

(3) ¹Die Abstimmungsverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Abstimmungstag zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. ²§ 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Benachrichtigung der abstimmungsberechtigten Personen

Die Benachrichtigung der abstimmungsberechtigten Personen erfolgt spätestens am 21. Tag vor dem Abstimmungstag in schriftlicher Form.

§ 12 Stimmzettel

¹Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Sie enthalten die zur Abstimmung gestellte Frage einschließlich der Begründung hierzu, die Kostenschätzung sowie die Antwortalternativen „Ja“ und „Nein“.

§ 13 Öffentlichkeit

(1) ¹Das Abstimmungsverfahren und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. ²Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Abstimmungsvorstands bzw. dessen Stellvertreterin oder deren Stellvertreter kann im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmungshandlung und Ergebnisermittlung die Zahl der im Abstimmungsraum neben den Mitgliedern des Abstimmungsvorstands Anwesenden beschränken.

(2) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der abstimmungsberechtigten Personen durch Wort, Schrift, Ton, Bild und sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 14 Stimmabgabe

(1) Die abstimmungsberechtigte Person hat eine Stimme.

(2) ¹Im Abstimmungsraum übergibt die abstimmungsberechtigte Person ihre Benachrichtigung an ein Mitglied des Abstimmungsvorstands. ²Auf Verlangen, insbesondere wenn die Benachrichtigung nicht vorgelegt werden kann, hat sie sich gegenüber dem Abstimmungsvorstand auszuweisen.

(3) Wurde die Abstimmungsberechtigung anhand des Abstimmungsverzeichnisses festgestellt, wird ein Stimmzettel ausgehändigt und ein Vermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

(4) Die abstimmungsberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie innerhalb der aufgestellten Sichtschutzblenden durch ein auf den Stimmzettel geschriebenes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig im hierfür vorgesehenen Feld eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(5) Die abstimmungsberechtigte Person faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft diesen in die aufgestellte Abstimmungsurne.

(6) ¹Eine abstimmungsberechtigte Person kann ihre Stimme nur persönlich abgeben. ²Ist sie des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sie sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 15 Abstimmung per Brief

(1) ¹Die Stimmabgabe per Brief ist persönlich, schriftlich oder in Textform zu beantragen. ²Die Unterlagen (Stimmschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Umschlag für die Rücksendung), für die Abstimmung per Brief werden ab dem 20. Tag vor dem Abstimmungstag ausgestellt. ³Für das Verfahren wird auf § 4 verwiesen.

(2) ¹Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmungsberechtigte Person der Abstimmungsleiterin oder dem Abstimmungsleiter im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag ihren Stimmschein und ihren Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr zugeht. ²Eine Abgabe des Abstimmungsbriefs bei einem Abstimmungsvorstand in einem Abstimmungsbezirk ist nicht möglich.

§ 16 Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung im Abstimmungsbezirk erfolgt unmittelbar nach Ende der Abstimmungszeit durch den jeweiligen Abstimmungsvorstand.

(2) ¹Für die Auszählung der Stimmen gemäß § 15 wird mindestens ein gesonderter Abstimmungsvorstand gebildet, der seine Tätigkeit im Rathaus der Stadt Gehrden ausübt. ²Der Zeitpunkt des Zusammentretens und die Benennung der Örtlichkeit des gesonderten Abstimmungsvorstands sind spätestens am 6. Tag vor dem Abstimmungstag ortsüblich bekanntzumachen.

(3) ¹Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Vermerke im Abstimmungsverzeichnis bzw. der eingenommenen Stimmscheine festzustellen. ²Diese ermittelte Zahl wird anschließend mit der Anzahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel verglichen. ³Danach wird die Anzahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der jeweilige Abstimmungsvorstand und gesonderte Abstimmungsvorstand.

§ 17 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist oder
- b) keine Kennzeichnung enthält oder
- c) beschädigt ist oder
- d) den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- e) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 18 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Abstimmungsvorstands gibt das Abstimmungsergebnis im Abstimmungsbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt und leitet es unverzüglich an die Abstimmungsleiterin oder den Abstimmungsleiter weiter.
- (2) Über das Abstimmungsergebnis wird einer Niederschrift erstellt, die von den anwesenden Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unterschrieben wird.
- (3) Für den gesonderten Abstimmungsvorstand gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsausschuss stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung fest.
- (5) Die Abstimmungsleiterin oder Abstimmungsleiter macht das endgültige Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gehrden, den XX.XX.XXXX

Stadt Gehrden

Malte Losert
Bürgermeister